

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 11 (1845)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Preussen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Sachsen-Meiningen.

**I. Prüfung der Schullehrer.** Das herzogl. Consistorium hat durch eine Verfügung vom 23. Dec. vorigen Jahrs bezüglich der Prüfungen von Schullehrern folgende Bestimmungen aufgestellt: 1) Die Lehramts-Candidaten haben zwar sogleich bei ihrem Austritt aus dem Seminar eine Prüfung zu bestehen, durch die sie bloß das Recht auf eine provisorische Anstellung erlangen. — 2) Sobald sie sich um eine definitive Anstellung bewerben, sind sie einer zweiten Prüfung unterworfen, um sich über ihre praktische Befähigung zum Schulamte auszuweisen, und es darf diese zweite Prüfung erst zwei Jahre nach Beendigung des Seminarcourses statt finden. — 3) Ist das Resultat derselben genügend, so erhält der Candidat die definitive Anstellung. Ist es aber nur unvollständig genügend, so wird er unter Festsetzung einer bestimmten Zeitfrist auf eine weitere Prüfung verwiesen. Ist es endlich ganz unbefriedigend, so daß er keine Hoffnung auf ein erfolgreiches Wirken im Lehrberufe gewährt, so verliert er auch die provisorische Anstellung. Eine im zweiten Falle ohne guten Erfolg bestandene dritte Prüfung bewirkt gänzlichen Ausschluß vom Schulamte.

**II. Aufhebung der Sommerschule.** Das Consistorium hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die da und dort noch üblichen Sommerschulen aufgehoben seien, daß daher die Sommerschule sich nicht mehr von der Winterschule zu unterscheiden habe, als durch die Unterbrechung von höchstens zehn Wochen Ferien, welche auf die Zeit der Frucht-, Heu- und Kartoffelernte zu verlegen und zu vertheilen seien.

---

## Preußen.

**I. Taubstummen-Bildung in der Provinz Westphalen.** In den Anstalten zu Büren, Soest, Münster und Langerhorst werden 94, und zwar 64 katholische und 30 evangelische taubstumme Böblinge gebildet; außerdem befinden sich noch 6 in der Privatanstalt zu Lohne, zusammen 100. Zu weiterer Aufnahme stehen bereits 18 Taubstumme auf der Exspectantenliste. — Die

Haupteinnahme dieser Anstalten fließt aus einer jährlichen Kirchen- und Hauscollecte, welche im Jahr 1844 eine Summe von 2982 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. ertrug; dazu kamen dann noch an Geschenken und Vermächtnissen 121 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., zusammen 3103 Thlr. 27 Sgr. —

**II. Der Verein für die deutsche Volksschule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse** (s. Schulbl. 1844, pag. 380) hat zwar Mühe, sich nach unten hin auszudehnen, erhält aber doch durch den Beitritt der Kreise Dortmund, Bochum, Haan, Soest nun einen Bestand. Wenn sich nur unter den Kreisvereinen zahlreich auch die Gemeindesvereine organisiren! — Vollständige Auskunft über ihn gibt das auf seine Kosten gedruckte Schriftchen: „Geschichte des Vereins für die deutsche Volksschule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Elberfeld 1845.“

Wir lassen hier seine nunmehr von der Regirung genehmigten Statuten folgen, auf welche sich die zweckmäßige Organisation desselben gründet.

§. 1. Unter dem Namen „Verein für die deutsche Volksschule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse“ bildet sich eine Gesellschaft, deren Zwecke folgende sind: a) Bewilligung von Prämien für passende Volksschriften unter Controle des Staates und Gründung von Gemeindebibliotheken unter Zugiehung der Geistlichen und Lehrer der betreffenden Gemeinden; — b) Verbesserung der dürftigsten Lehrergehalte und Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen; — c) Hinwirkung auf Errichtung von Kleinkinderschulen oder Bewahranstalten.

§. 2. Die Mittel der Gesellschaft gehen hervor: a) aus den jährlichen Beiträgen der eingeschriebenen Mitglieder. Der geringste Beitrag ist 5 Sgr., und werden höhere Gaben dankbar anerkannt; — b) aus Geschenken, die dem Verein durch edle Menschenfreunde für seine wohlthätigen Zwecke zufließen.

§. 3. Um bei möglichster Ausdehnung eine einfache, bildende und lebensthätige Verwaltung zu schaffen, die allen Kräften freien Spielraum gestattet, ist der Verein in folgender Weise organisiert: a) Die in jeder Schulgemeinde befindlichen Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte unter zehn Einen, darüber je Einen für zehn, welche die Angelegenheiten derselben innerhalb ihrer Gemeinde

wahrnehmen. — Sämmtliche Deputirten der Schulgemeinden eines landräthlichen Kreises treten in der Kreisstadt zusammen und wählen den Kreisvorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Rendanten und Secretär und sechs Deputirten besteht. — Dieser Vorstand besorgt, unter Beobachtung einer von der Generaldirection zu entwerfenden Geschäftsordnung die Vereinszwecke für den ganzen Kreis und steht mit der Generaldirection in steter Verbindung. — b) Die Deputirten der verschiedenen Kreise bilden die Generalversammlung, und von dieser wird die Generaldirection gewählt.

§. 4. Die Direction besteht aus einem Präsidenten, einem Director, einem Rendanten, einem Secretär und zwölf Directorialräthen.

§. 5. Der Verwaltungsrath dient als Aufsichtsbehörde und ist zusammengesetzt aus je einem von den Kreisvorständen zu ernennenden Deputirten.

§. 6. Die Befugnisse der Direction sind: Regeln Verkehr mit den Kreisvorständen, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Abschließung von Rechtsverträgen im Umfange desselben und Verfolgung der allgemeinen Vereinszwecke.

§. 7. Die Generalversammlung wählt durch Stimmzettel und absolute Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes Mitglied, das 25 Jahre alt ist.

§. 8. Der jährlich abzuhalgenden Generalversammlung legt die Direction Rechenschaft über die Geschäfte, Gasse und Leistungen des Vereins ab und stellt die nöthigen Anträge, die wenigstens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Erledigung der Anträge von Seiten der Direction kann jedes Mitglied einen Vorschlag einbringen, wenn derselbe durch zwei Anwesende unterstützt wird.

§. 9. Der Director, Rendant und Secretär sind mit Gehalt und Kündigung binnen Jahresfrist angestellt, und hat die Direction die diesfälligen Verträge abzuschließen.

§. 10. Von den Mitgliedern des Directoriums und des Verwaltungsraths scheidet jährlich ein Drittel durch das Los aus. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§. 11. Wenn die Direction es für nöthig erachtet, oder ein

Drittel des Verwaltungsrathes den Antrag stellt, so kann eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden.

§. 12. Den Kreisvereinen ist gestattet, 60 pr. Ct. ihrer Einnahme zu Vereinszwecken nach eigenem Ermessen zu verwenden, die übrigen 40 pr. Ct. fließen in die Casse der Generaldirection.

§. 13. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§. 14. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2 Drittel der Stimmen von der Generalversammlung beschlossen werden, und geht in dem Falle das vorhandene Vermögen an den Provinzialschulfond über.

§. 15. Vorstehendes Statut wird der königlichen Regirung zur Genehmigung vorgelegt, und können spätere Zusätze und Abänderungen von Seiten der Generalversammlung ebenfalls nur unter Billigung der Behörde vorgenommen werden.

Dortmund, den 14. April 1844.

#### Die Direction.

Nach Genehmigung der Statuten (am 23. Juni 1844) hielt der Verein am 1. Sept. 1844 bereits seine vierte Versammlung, bei welcher 100 Mitglieder anwesend waren; die dritte hatte schon am 10. Juni 1843 statt gefunden, und es war seither eine unfreiwilige Ruhe eingetreten, bis die Genehmigung der Statuten erfolgte. Um so mehr begann sich mit der letzten Generalversammlung ein neues Leben zu entfalten. Der Rechenschaftsbericht der Direction zeigte, daß der Verein bereits dritthalb tausend Mitglieder zählte, und sprach die Hoffnung aus, daß sich diese Zahl bei umsichtiger Thätigkeit bald vierfach vergrößern werde. Dann enthält er folgende, den Geist des Vereins sehr bezeichnende Stelle:

„Vom kirchlichen Standpunkte aus haben sich einige Bedenken gegen den Verein erhoben, die nur auf unrichtiger Deutung unserer Zwecke beruhen. — In der jetzigen Zeit mag es allerdings Schwierigkeiten haben, eine Stellung außerhalb der confessionellen Parteien zu wählen; allein diese Aufgabe ist nicht nur lösbar, sondern die Erfüllung sogar dringende Pflicht. Der Verein gehört nicht irgend einem Glaubensbekenntnisse, sondern dem Volke an. — Es ist nicht Sitte, daß ein Waffengefährte den andern auf dem Schlachtfelde nach seinem Glauben frage; wohl aber gilt es zu zeigen, daß man treu das Vaterland liebe. Zu einem solchen edlen geistigen

„Wettstreite sind alle Bekenntnisse in unserem Vereine brüderlich zusammengetreten: Jeder ehrt den Glauben seiner Väter, indem er durch Förderung allgemeiner Menschenbildung die Liebe zum Nächsten übt. Die confessionelle religiöse Erziehung bleibe den verschiedenen Kirchen und ihren Instituten überlassen. — Eben so frei dürfen wir in das vormundenschaftliche Auge der Politik schauen. Uns kümmern in ihrem Reiche vergängliche Formen und Meinungen nicht. Unser Zweck ist: kräftige, sittliche, wohlunterrichtete Bürger zu erziehen; und welche Farbe die Brille irgend eines Staatsmannes auch tragen mag, nur auf solchen Grundlagen wird er ein für die Gesellschaft tüchtiges Gebäude aufführen können. — Treten wir deshalb mit getrostem Muthe den Vorurtheilen entgegen! Die Stunde naht, welche unsren Bemühungen Gerechtigkeit widerfahren lässt; denn wir verfolgen kein vergängliches Ziel, sondern eine jener ewigen Ideen, welche die Menschheit bewegen.“

Die Beschlüsse, welche die Generalversammlung nach den Anträgen der Direction faßte, sind: 1) Die Direction wird ermächtigt, 150 Thlr. Zuschuß für die durch die Stadt Dortmund zu errichtende Kleinkinderschule in der Art zu verwenden, daß das Institut als Musteranstalt dasthe. — 2) Die Summe von 200 Thlrn. zur Unterstützung dürftiger Lehrer pro 1844 (unter Berücksichtigung des Bartgefühls der Empfänger) auf den Bericht der Kreisvereine ward einstimmig genehmigt. — 3) Es wurden 500 Thlr. zu Prämien für die besten Volksschriften pro 1845 angewiesen. Bei der Wichtigkeit der Fragen werden bis Ende d. J. durch jeden, der sich dazu berufen fühlt, passende Vorschläge erwartet. Demnächst wird die Direction die Preisfragen stellen und öffentlich bekannt machen. Der Direction wurde der Ankauf eines passenden Manuscriptes bewilligt. — 4) Die Generalversammlung ersucht die Direction, die Ansichten erfahrener Männer bis Ende Octobers zu sammeln und mit deren Beihilfe ein Verzeichniß passender Volksschriften baldigst zu entwerfen. — 5) Die Nützlichkeit der Fortbildungsschulen für die aus den Elementarschulen Entlassenen wurde anerkannt und nach dem Wunsche der Regirung von Arnsberg die auf Errichtung solcher Schulen zielende Mitwirkung unter die Vereinszwecke aufgenommen. — 6) Als Gehalt für den Secretär des Vereins wurden 100 Thlr. bewilligt. — 7) Die Direction empfing die Ermächtigung,

auswärtige ausgezeichnete Gönner zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen zu dürfen. — 8) Es wurde ein Mitglied ersucht, einen ausführlichen Prospectus für ein Vereinsblatt zu entwerfen.

Schließlich bemerken wir noch, daß auch bereits in Schlesien ein Aufruf zur Gründung eines Vereins nach dem Muster desjenigen von Dortmund ergangen ist.

---

## Württemberg.

**I. Erlaß des kath. Kirchenrathes, das Turnen in Volksschulen betreffend.** Folgender Erlaß ist sowohl bezüglich der Behörde, von welcher er ausging, als bezüglich des Gegenstandes, den er beschlägt, ein merkwürdiger Beleg, welch ein auffallender Umschwung der Ideen in dem kurzen Laufe eines Vierteljahrhunderts Statt gefunden hat. Vor 25 Jahren war die Turnerei in Deutschland gleichsam geächtet, und jetzt wird sie sogar bis in die Volksschule hinab geehrt, und die Behörde, die hier ihre wahrhaft gefunden, naturgemäßen Ansichten und Motive über den Gegenstand mit einer lobenswerthen, überraschenden Unbefangenheit ausspricht und auseinandersezt, ist eine katholische Kirchenbehörde eines monarchischen Staates. Hätte der Erlaß der Behörde einem Freistaate, z. B. einem unserer 22 Kantone, sein Dasein zu danken, so sollte man dies ganz natürlich finden; aber was man wohl kaum von einer Kirchenbehörde der ganzen Schweiz dermalen erwarten dürfte, das hat hier der kath. Kirchenrat von Württemberg gethan. Es ist also das natürliche Verhältniß, in welchem solche Behörden in Freistaaten und Monarchien zu einander stehen sollten, geradezu umgekehrt: jene nämlich haben alle Ursache, im vorliegenden Falle bei diesen in die Lehre zu gehen. — Der Erlaß lautet wörtlich also:

„Es ist in neuerer Zeit vielfach, sowohl von Ärzten als Pädagogen, darauf hingewiesen worden, wie heilsam und nothwendig bei der Jugend regelmäßige Leibesübungen (das sogenannte Turnen) für eine mit der Bildung des Geistes harmonische Ausbildung und Kräftigung des Körpers sind, zumal bei dem gegenwärtigen, einer solchen in mancher Hinsicht bedürftigen Geschlechte. Auch hat sich bereits an manchen Orten der wohlthätige Einfluß solcher Übungen,